OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700713/2/BP/BD

Datum:
Linz, 23. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Y G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J A. M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27. Mai 2020, GZ: VStV/920300491024/2020, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2020, GZ: VStV/920300491024/2020, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 19 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie hielten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 27.05.2020 von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, FGA FB 02 - Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33, 4020 Linz anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, von 24.01.2020 bis 27.05.2020 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie waren nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder waren Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch bestand ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie hatten auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und waren nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedsstaates, weiters waren Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergab sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Ihnen wurde die österreichische Staatsbürgerschaft aberkannt und Sie verfügen über keinen Aufenthaltstitel.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.
Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Gegen die Strafverfügung vom 10.03.2020 erhoben Sie innerhalb der offenen Frist Einspruch durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung.
Ihre Rechtsvertretung folgende Stellungnahme ab:
Das Verfahren leidet unter Mängel und die Strafverfügung sind mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet. Am 29.1.2020 wurden den Einspruchswerbern die Reispässe

von Seiten der BH Gmunden abgenommen. Dies mit der Begründung, dass diese die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren haben. Im Zuge der Abnahme wurden. Ihnen weder Bescheide über die Feststellung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgehändigt, noch erhielten diese bis heute einen solchen. Ihre Erhebungen ergaben, dass weder die BH Gmunden noch das Standesamt B I oder die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle Wien über das Vorliegen solcher Bescheide Kenntnis haben. Somit ist davon auszugehen, dass offenbar keine Bescheide über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft existieren.
Lt. Mitteilung der BH Gmunden ist G S nach mehrjährigem Aufenthalt in der Türkei seit 24.1.2020 mit Hauptwohnsitz in x gemeldet. Im Rahmen einer Vorsprache bei der BH Gmunden konnte festgestellt werde, dass G offenbar die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Es konnte keine Staatsbürgerschaft festgestellt werde. Ebenso konnte kein gültiger Aufenthaltstitel oder Einreisetitel festgestellt werden. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder G O G Y.
Die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle Wien hat im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister folgenden Verlust eingetragen (siehe Screenshot), aufgrund dessen, die ehelichen Kinder im Zeitpunkt der Geburt, nicht die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem Vater erworben haben und somit die Staatsbürgerschaft der Mutter im Zeitpunkt der Geburt, Türkei, erworben haben.

(...)

Lt. Mitteilung der BH Gmunden ist G S nach mehrjährigem Aufenthalt in der Türkei seit 24.1.2020 mit Hauptwohnsitz in x gemeldet. Im Rahmen einer Vorsprache bei der BH Gmunden konnte festgestellt werde, dass G offenbar die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat. Es konnte keine Staatsbürgerschaft festgestellt werde. Ebenso konnte kein gültiger Aufenthaltstitel oder Einreisetitel festgestellt werden. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder G O und G Ya.
Die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle Wien hat im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister folgenden Verlust eingetragen (siehe Screenshot), aufgrund dessen, die ehelichen Kinder im Zeitpunkt der Geburt, nicht die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem Vater erworben haben und somit die Staatsbürgerschaft der Mutter im Zeitpunkt der Geburt, Türkei, erworben haben.

(...)

Es steht fest, dass Sie im angeführten Zeitraum nicht im Besitz einer Berechtigung im Sinne des § 31 FPG waren. Der illegale Aufenthalt stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Abs. 1a iVm § 31 Abs. 1 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.

(...) Seit 24.01.2020 sind Sie durchgehend in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldet.
Sie verharrten somit im Bundesgebiet und haben alleine dadurch schon fahrlässig gehandelt, zumal eine mit der Rechts- und Werteordnung vertraute Person hier schon ohne

weiteres die tatsächliche rechtliche Lage erfasst und sich dementsprechend verhalten hätte.
Es ist somit vom Vorliegen auch der subjektiven Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.

(...) Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie sich tatsächlich im angeführten Zeitraum unrechtmäßig im Bundesgebiet von Österreich aufhielten und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.

(...)

Die verhängte Geldstrafe ist schuld- und tatangemessen.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass es sich hier um die Mindeststrafe für Übertretungen nach § 120 Abs. 1a FPG handelt, der Strafrahmen wurde also nicht ausgeschöpft.
Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen und kein Einkommen beziehen. Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 25. Juni 2020, in welcher u.a. Nachstehendes ausgeführt wird:
„E. Sachverhalt
Die Beschwerdeführer sollen sich als Fremde von 24. Jänner 2020 bis 27. Mai 2020 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.
Am 29. Jänner 2020 wurden den Beschwerdeführern die Reisepässe von Seiten der BH Gmunden abgenommen. Dies mit der Begründung, dass diese die österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren haben sollen. Im Zuge der Abnahme der Reisepässe wurden ihnen weder Bescheide über die Feststellung dieses angeblichen Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgehändigt, noch erhielten diese bis heute einen solchen.
Die Erhebungen des einschreitenden Rechtsanwalts ergaben, dass weder die BH Gmunden noch das Standesamt B I oder die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle Wien über Vorliegen solcher Bescheide in Kenntnis ist. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden verwies lediglich auf das Standesamt B I und dieses wiederum auf die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle Wien. Alle der vorgenannten Behörden konnten keine Auskunft darüber erteilen, dass Bescheide gegen die Beschwerdeführer erlassen worden sein sollen.
Somit ist davon auszugehen, dass offenbar keine Bescheide über den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft der Einspruchswerber existieren, weshalb die Maßnahme der BH Gmunden rechtswidrig war.
Aus den vorgenannten Gründen ergibt, dass die Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und sich daher nicht illegal im Bundesgebiet aufgehalten haben und dies auch nicht tun.

(...) In ihren Begründungen führte die belangte Behörde lediglich aus, dass der Tatbestand der den Beschwerdeführern zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen durch die eigene

dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der BH Gmunden sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen worden sein soll. Darüber hinaus soll feststehen, dass die Beschwerdeführer die in den Sprüchen angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben sollen.
Die belangte Behörde führte jedoch nicht aus, woraus sich diese Umstände ergeben sollen und verletzte somit ihre Ermittlungspflicht. Weshalb sie sich mit dieser Frage nicht auseinander setzte, ist in keinster Weise nachvollziehbar.
Das Verhalten der Behörde grenzt an Willkür, weil nach der Judikatur des VfGH die Außerachtlassung der Ermittlungstätigkeit in einem entscheidungswesentlichen Punkt bzw. die dadurch bedingte Unterlassung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens ein Indiz für Willkür darstellt (VfSlg 8808/1980).
Die belangte Behörde hat es wie oben dargestellt unterlassen, von sich aus den für die Erledigung maßgeblichen Sachverhalt vollständig zu ermitteln und festzustellen (VwGH 94/19/0295, 2002/01/0522). Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde daher auch gegen den Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung verstoßen. (...)

G. Anträge
Die Beschwerdeführer stellen daher folgende
ANTRÄGE:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG durchführen und
2. die angefochtenen Straferkenntnisse ersatzlos beheben, in eventu
3. gem. § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG die angefochtenen Straferkenntnisse nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dahingehend abändern, dass die angefochtenen Straferkenntnisse ersatzlos aufgehoben und festgestellt wird, dass die Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und daher sich von 24. Jänner 2020 bis 27. Mai 2020 rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten, in eventu
4. die angefochtenen Straferkenntnisse gem. § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung der neuen Straferkenntnisse an die Behörde zurückzuverweisen.
5. Dies alles mit Kostenfolgen zu Lasten der belangten Behörde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und das Beschwerdevorbringen.

Zumal sich bereits aus der Aktenlage ergab, dass der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben war, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Aufgrund der unbestrittenen Aktenlage und auch einer telefonischen Recherche bei der Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die die Tatsache bestätigte, dass gegen die Bf keinerlei Bescheid betreffend den Ex-lege-Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ergangen war, erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2.500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer sich als Fremder nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Wer wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2.500 Euro bis zu 7.500 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder aufgrund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind, sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen zukommt;
5. (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009)
6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländer-beschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeige-bestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebstätigung gemäß

§ 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder

7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Z. 1 ist im Sinn dieses Bundesgesetzes Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

III.2.1. Im vorliegenden Fall wurde der Bf vorgeworfen sich als Fremde im Bundesgebiet rechtswidrig aufgehalten zu haben. Dies aber würde voraussetzen, dass die Bf ihre österreichische Staatsbürgerschaft tatsächlich verloren hat, wodurch sie allerdings als Fremder im Sinne des § 2 Z. 4 FPG zu betrachten wäre.

Offensichtlich trug die Staatsbürgerschaftsevidenzstelle Wien im Zentralen Staatsbürgerschaftsregister – ohne, dass ein Feststellungsbescheid ergangen war – den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft ein. Als Folge dessen wurde der Bf am 29. Jänner 2020 der Reisepass entzogen.

III.2.2. Gemäß § 26 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 685/1988, wird die Staatsbürgerschaft verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit
2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates
3. Entziehung
4. Verzicht.

Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliert die Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 StbG setzt voraus, dass der Staatsbürger eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete "positive" Willenserklärung abgibt und die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung tatsächlich erlangt (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.10.2011, Zl. 2009/01/0018).

Im vorliegenden Fall gründet der offensichtlich angenommene Verlust der Staatsbürgerschaft durch die Bf auf die Annahme des Staatsbürgerschaftsverlusts ihres Vaters im Sinne der eben dargestellten Bestimmungen.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz sieht zur Erledigung solcher Verfahren in seinem § 42 Abs. 1 die Erledigung durch Feststellungsbescheid vor. Es ist zwar – der belangten Behörde folgend – richtig, dass es sich bei Erfüllen der rechtlichen Gegebenheiten ua. nach § 26 iVm: § 27 Abs. 1 StBG um einen Ex-lege-Verlust

handelt, jedoch bedarf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, das den Betroffenen ein Parteiengehör und Anfechtungsrecht einräumt, was bei einer bloßen – fraglos deklarativen – Eintragung in einem Register nicht der Fall ist.

III.2.3. Nachdem der Annahme des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Bf also kein rechtsstaatlich geführtes Verwaltungsverfahren zu Grunde liegt, ist es der belangten Behörde nicht gelungen nachzuweisen, dass die Bf Fremde im Sinne des § 2 Z. 4 FPG war, was allerdings erst die Voraussetzung darstellen würde, um die Rechtsfolgen des § 31 FPG in Anwendung zu bringen. Nicht zuletzt sei auch darauf hingewiesen, dass dem angefochtenen Bescheid jegliche Erörterung betreffend des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK ermangelt.

III.2.4. Die objektive Tatseite ist sohin nicht gegeben.

III.3. Es war daher im Ergebnis das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree